

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpustzeile.

Druck und Verlag von Martin Verer in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger in eib.

No. 53.

Dienstag, den 5. Mai

1896.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit von Händlern Rindviehbestände zu dem Zwecke des öffentlichen Verkaufes aufgestellt worden sind, welche vor dem Verkaufe der bezirks-
thierärztlichen Untersuchung auf das Nichtvorhandensein der Maul- und Klauenseuche nicht unterworfen wurden, sieht die Königliche Amtshauptmannschaft sich veranlaßt, nachstehend die §§ 13
und 14 der Ministerialverordnung vom 10. August 1892 die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betr., unter dem ausdrücklichen Hin-
weise darauf, noch besonders zu veröffentlichen, daß Zuwiderhandlungen hiergegen nach § 20 der vorerwähnten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. — oder entsprechender Haft ge-
ahndet werden würden.

Meissen, am 23. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Maßregeln zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

- § 13. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist untersagt; der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.
Die Führer von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, haben ihre Thiere vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufes von einem hiesländischen Bezirks-
thierarzte auf ihren Gesundheitszustand besonders in Bezug auf das Freisein von Maul- und Klauenseuche, untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Dies Zeugniß
haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf fünf Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern.
Die Kosten fallen den betreffenden Führern zur Last.
- § 14. Alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufes aufgestellten oder öffentlich ausgetretenen Rindviehbestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirks-
thierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch die bezirksärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist.
In diesem Zwecke haben sowohl der betreffende Händler als die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in denen Händlervieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe
von 12 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.
Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits die Zuziehung des Bezirksthierarztes zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Händlern zur Last.

Bekanntmachung.

Das Aushebungsgeheimnis im Aushebungsbezirke Rossen betr.

Die diesjährige Aushebung im Aushebungsbezirke Rossen wird

am 12., 13., 15. und 16. Mai von Vormittags 8¹/₂ Uhr an
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen

stattfinden.

Zur Vorstellung kommen

die als tauchlich zur Aushebung,
die zur Ersatz-Reserve und
die zu dem Landsturme I. Aufgebotes

in Vorschlag gebrachten sowie

die als dauernd untauglich auszumusternden Militärschichtigen.

Den vorzustellenden Mannschaften werden von hier aus durch die Ortsbehörden besondere Ordres zugehen; es werden dieselben aber hierdurch noch besonders angewiesen, sich zur
Vermeidung der sie bei ihrem Nichterscheinen nach § 26⁷ und 66⁹ der Wehrordnung betreffenden Strafen und Nachteile zur bestimmten Zeit an dem angegebenen Orte pünktlich, übrigens
in reinlichem Zustande einzufinden und hierbei zur Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu 10 M. — den Loosungsschein und die Ordre mit zur Stelle zu bringen.
Gleichzeitig werden die Stadträte von Rossen und Lommach sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände der zum Rossener
Aushebungsbezirke gehörigen Ortschaften veranlaßt, zu den anberaumten Aushebungsterminen sich mit einzufinden bez. einen geeigneten Vertreter abzuordnen.
Ferner haben die genannten Ortsbehörden den etwa eintretenden Zuzug und Wegzug Stellungspflichtiger bez. unter Befügung der erforderlichen Stammtrollen-Nachträge
ungefäumt anzuzeigen.

Meissen, am 17. April 1896.

Der Civilvorstehende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Rossen.
von Schroeter.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat April 1896.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück Nr. 18. Bekanntmachung, eine anderweitige Anleihe des Stadtvereins für innere Mission zu Dresden betr. S. 33.
19. Verordnung, die Falsifikation von Mineralwässern betr. S. 34.
20. Abgeänderte Verordnung, die Staatsärztlichen Prüfungen betr. S. 34.
21. Bekanntmachung, die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Deuben betr. S. 37.
22. Landtagsabschied für die Ständerversammlung der Jahre 1895 und 1896. S. 38.
23. Finanzgesetz auf die Jahre 1896 und 1897. S. 41.
24. Gesetz, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1888, die Wahlen für den Landtag betr. S. 43.
25. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständerversammlung betr. S. 44.
26. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Abflachung gefährdender Felsabstürzungen in Oberneuschönberg und Pflorsoda an der Staatseisen-
bahnlinie Oiberrhau-Neuhäusen betr. S. 55.
5. Stück Nr. 27. Nachtrag I zur Beschäftigungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung. S. 57.
28. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen, dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regelung der
staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Regier Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 58.
29. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung Altenburg-
Langenleuba abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 64.
30. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Preußen wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisen-
bahnlinie Zittau-Nitersich abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 67.
31. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Königreich Preußen wegen Uebergangs der Eisenbahnstrecke Zittau-Nitersich in das Eigen-
thum des Sächsischen Staates abgeschlossenen Vertrag betr. S. 69.
32. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Nebeneisenbahnen betr. S. 72.
33. Bekanntmachung, die Uebertragung eines Eisenbahnbauers an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. S. 73.
34. Verordnung, die veränderte Feststellung der Medizinalbezirke betr. S. 73.
35. Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der Wilschhaus Carlöfelder Eisenbahn betr. S. 74.
36. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer im Jahre 1896 betr. S. 75.
37. Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 betr. S. 76.
38. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 9. April 1888, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke betr. S. 78.
6. Stück Nr. 39. Gesetz, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine. S. 81.
40. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine. S. 84.